

Haus- und Badeordnung für das Freischwimmbad der Stadt Brunsbüttel vom 31.05.2001

In der Fassung der 1. Änderung vom 03.04.2012

Die Ratsversammlung hat am 30.05.2001 folgende Haus- und Badeordnung für das Freischwimmbad beschlossen:

1. Zweck

Die Haus- und Badeordnung dient der Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freischwimmbad. Sie ist für alle Benutzerinnen / Benutzer des Freischwimmbades verbindlich und wird mit dem Betreten des Badgeländes anerkannt.

Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist die Veranstaltungsleiterin / der Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

2. Badegäste

Die Benutzung des Freischwimmbades steht mit der Zahlung des tariflichen Entgeltes grundsätzlich allen frei.

Der Zutritt ist nicht gestattet für

- a) Personen, die unter Einfluss von Mitteln mit Rausch- bzw. Betäubungswirkung stehen,
- b) Personen mit Anstoß erregenden bzw. ansteckenden Krankheiten.

Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Eintritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

3. Eintrittskarten

Es gilt der von der Ratsversammlung beschlossene Entgelttarif. Dieser ist am Eingang des Bades bekannt gemacht.

Eintrittskarten sind dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

4. Betriebs- und Badezeiten

Die Öffnungszeiten werden am Eingang des Freischwimmbades bekannt gegeben. Bei Überfüllung kann das ganze Bad bzw. können Teile des Bades zeitweise gesperrt werden. Weiterhin kann das Freischwimmbad bei schlechtem Wetter ganz geschlossen werden.

Kassen- und Einlassschluss ist eine halbe Stunde vor Betriebsschluss.

5. Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen

Geld- und Wertsachen werden nicht in Verwahrung genommen.

6. Badbenutzung

Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigung verpflichten zum Schadenersatz. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt von 10,00 EUR erhoben, das sofort an der Kasse zu zahlen ist.

Findet ein Badegast die ihm zugänglichen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, wird er gebeten, das Badpersonal unverzüglich zu informieren.

Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind von ihrer erwachsenen Begleitperson zu beaufsichtigen. Sie dürfen das Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken nur in deren Begleitung benutzen.

Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Stellflächen ordnungsgemäß abzustellen. Kindertrageeinrichtungen, -wagen und -karren können in das Freibadgelände mitgenommen werden.

Das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme der Führungshunde von Blinden, ist nicht gestattet.

Bei Benutzung durch Schulen, Vereine oder andere geschlossene Gruppen tragen die Gruppenleiterinnen / die Gruppenleiter die alleinige Verantwortung für die Sicherheit der Teilnehmerinnen / der Teilnehmer. Das Badpersonal leistet Hilfe, so weit es der Badebetrieb zulässt.

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung widerspricht.

Das Betreten des Schwimmbeckens darf nur nach vorheriger Benutzung des Durchschreitebeckens und der Duschen erfolgen. In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

Schwimmlehrmittel aller Art dürfen nur im Nichtschwimmerbecken benutzt werden. Die Benutzung von Schwimmflossen, Schnorcheln, Taucherbrillen, Bällen und dergleichen bedarf der Genehmigung des Badpersonals.

Die Rettungsgeräte dürfen nur bei eintretenden Gefahren benutzt werden. Das Badpersonal ist unverzüglich zu verständigen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Badegäste sind zu Hilfeleistungen im zumutbaren Umfang verpflichtet.

Die Benutzung der Sprungbretter und der Rutschbahnen geschieht auf eigene Gefahr. Das Unterschwimmen dieser Einrichtungen nach Nutzungsfreigabe ist nicht gestattet. Vor Benutzung dieser Einrichtungen ist darauf zu achten, dass

a) der Sprung- bzw. Rutschbereich frei ist,

b) nur eine Person jeweils die Sprungbretter bzw. Rutschbahnen betritt.
Der Schwimmbereich darf von Nichtschwimmerinnen / Nichtschwimmern nicht be-nutzt werden.

Nicht gestattet ist u.a.

a) der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken,

b) das gewerbliche Fotografieren und die Verteilung von Druck- und Werbematerial,

c) der Betrieb von Rundfunkgeräten, CD-Playern u.a.,

d) Spiele und Verhalten innerhalb und außerhalb der Schwimmbecken, mit denen der Badebetrieb gestört bzw. gefährdet wird,

e) der Verzehr von Speisen und Getränken im Bereich der Schwimmbecken,

f) das Rauchen im Umkleide- bzw. Sanitärbereich und im Bereich der Schwimmbecken.

Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

Früh- oder Spätschwimmerinnen und Früh- oder Spätschwimmer können auf Wunsch gegen ein Schlüsselpfand i.H. von 25,00 EUR einen Eingangsschlüssel für die Dauer der Freibadsaison erhalten. Der Pfandbetrag wird bei Schlüsselerückgabe erstattet. Der Verlust des Schlüssels ist dem Badpersonal zu melden. Für den verloren gegangenen Schlüssel ist ein Betrag von 25,00 EUR zu zahlen, der bei Wieder-auffinden des Schlüssels gegen Quittung erstattet wird.

7. Haftung

Die Badegäste benutzen die Bäder einschl. der Anlagen auf eigene Gefahr. Bei Unfällen, Verlust oder Beschädigung der Kleidung und sonstiger Gegenstände wird nur gehaftet, wenn dem Badpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

8. Fundgegenstände

Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben.

9. Badpersonal

Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit, die Betreuung der Besucherinnen / der Besucher sowie für die Einhaltung dieser Badeordnung zu sorgen und übt das Hausrecht aus. Besucherinnen / Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Freischwimmbades ausgeschlossen werden. Im Falle der Verwei-

sung wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Saison- und Jahreskarten verfallen für den Zeitraum des Hausverbotes.

10. Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte und Pfand-gelder nach dieser Haus- und Badeordnung ist die Erhebung und Weiterverarbei-tung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.

11. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 01. April 1999 außer Kraft.

Brunsbüttel, den 31. Mai 2001

Bürgermeister